

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 29. September 1961

66. Stück

- 228.** Verordnung: Ersichtlichmachung der Beschaffenheit von Fellen und Pelzwaren.
- 229.** Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Marktgemeinde Bernhardsthal des Bundeslandes Niederösterreich.
- 230.** Kundmachung: Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zu Venezuela.
- 231.** Kundmachung: Aufhebung des § 17 Abs. 1 lit. c des Wirtschaftstreuhänder-Kammergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.
- 232.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952 und des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 durch den Verfassungsgerichtshof.

228. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 11. September 1961 über die Ersichtlichmachung der Beschaffenheit von Fellen und Pelzwaren.

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb wird verordnet:

§ 1. Sofern Felle oder Pelzwaren unter Ersichtlichmachung ihrer Beschaffenheit gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden, ist die Beschaffenheit entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 bis 5 ersichtlich zu machen.

§ 2. (1) Werden Felle oder Pelzwaren mit Beschaffenheitsangaben wie „erstklassig“, „prima“, „Ia“ und dergleichen versehen, so ist zusätzlich das Pelztier, von dem die Felle stammen, anzugeben.

(2) Werden Felle oder Pelzwaren mit einem Phantasienamen bezeichnet, der das Fell oder die Pelzware nicht nach der Herkunft vom Pelztier eindeutig kennzeichnet, so ist zusätzlich das betreffende Pelztier anzugeben.

§ 3. Felle, die nach Behandlung (Veredlung) und Verarbeitung die Nachahmung eines höherwertigen Felles als das behandelte und verarbeitete Fell darstellen, sind mit dem Namen des Tieres, dessen Fell verwendet wurde, zu bezeichnen. Der Name des nachgeahmten Felles darf in diesem Fall nur angegeben werden, wenn gleichzeitig auf die Nachahmung hingewiesen wird, zum Beispiel „Nerz-Imitation aus Murrel“ oder „Lamm (ozelotgefärbt)“ oder „Lamm (auf Ozelot veredelt)“ oder „Seal-Nachahmung (Kanin)“.

§ 4. Bei Pelzwaren, die nicht aus ganzen Stücken gearbeitet sind, ist auf diesen Umstand hinzuweisen (zum Beispiel Persianerstückelmantel) oder es sind die verwendeten Fellteile anzuführen (zum Beispiel Bisamwammenmantel, Feh-

rückenmantel, Persianerkopfmantel, Persianerklauenmantel).

§ 5. (1) Die Beschaffenheit muß in gut lesbaren Buchstaben durch Stempel, Anhängerzettel, Etiketten oder in ähnlicher Form ersichtlich gemacht werden. Besteht die Bezeichnung aus mehreren Teilen, so dürfen die einzelnen Teile nicht voneinander getrennt werden. Einzelne Teile der Angaben dürfen gegenüber anderen Teilen nicht hervortreten. Abkürzungen sind unzulässig.

(2) Die Beschaffenheit muß in deutscher Sprache angegeben sein, doch sind an Stelle deutscher Angaben fremdsprachige Ausdrücke, die im Verkehr mit Fellen und Pelzwaren allgemein gebräuchlich sind, gestattet. Die Beifügung von Übersetzungen der Beschaffenheitsangaben in fremde Sprachen ist zulässig.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1962 in Kraft.

Bock

229. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 13. September 1961 über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Marktgemeinde Bernhardsthal des Bundeslandes Niederösterreich.

Auf Grund des § 1a Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, in der Fassung des § 487 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1961 werden die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Marktgemeinde Bernhardsthal, politischer Be-

zirk Mistelbach, auf die die Gemeindebeamten-dienstordnung 1960, LGBL. für das Land Nieder-österreich Nr. 233, Anwendung findet, in die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesan-gestellten einbezogen.

Proksch

230. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 28. August 1961, betreffend die Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zu Venezuela.

Auf Grund des § 32 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht:

§ 1. (1) In Venezuela genießen Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich (öster-reichische Marken) denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Venezuela.

(2) In Venezuela ist der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig.

§ 2. Marken von Unternehmen, die ihren Sitz in Venezuela haben, genießen daher in Österreich den Schutz des Markenschutzgesetzes 1953, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Marken im Ursprungsland nicht geschützt sind. Bei der Anmeldung dieser Marken in Österreich ist ein Nachweis, daß die Marken in Venezuela registriert sind, nicht zu erbringen.

Bock

231. Kundmachung des Bundeskanzler-amtes vom 4. September 1961 über die Aufhebung des § 17 Abs. 1 lit. c des Wirtschaftstrehänder-Kammergesetzes durch den Verfassungsgeschichtshof.

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfas-sungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß

den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Ver-fassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgeschichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 24. Juni 1961, G 21/60, den § 17 Abs. 1 lit. c des Wirtschaftstrehänder-Kam-mergesetzes, BGBl. Nr. 20/1948, als verfassungsg-widrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kund-machung in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Gorbach

232. Kundmachung des Bundeskanzler-amtes vom 19. September 1961 über die Aufhebung von Bestimmungen des Verwal-tungsgeschichtshofgesetzes 1952 und des Ver-fassungsgerichtshofgesetzes 1953 durch den Verfassungsgeschichtshof.

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Ver-fassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Verfassungsgeschichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgeschichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 24. Juni 1961, G 19, 20, 26/60, den § 10 Abs. 2 lit. e des Verwaltungsgerichts-hofgesetzes 1952, BGBl. Nr. 96, und den § 62 Abs. 2 des Verfassungsgeschichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kund-machung in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Gorbach

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1961, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhung infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslands-abonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.